

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 195.

Donnerstag den 26. August

1858.

Z. 449. a (1)

Nr. 15999.

## Konkurs.

Zur Befetzung mehrerer provisorischer Aktuarstellen bei den k. k. gemischten Bezirksämtern in Mähren, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., wird hiemit der Konkurs bis 15. Dezember 1858 eröffnet.

Die Bewerber um einen derlei Dienstposten haben in ihrem eigenhändig geschriebenen, und an die k. k. Landes-Kommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Mähren gerichteten Gesuche — die Nachweise zu liefern: über den Geburtsort, das Alter, die Religion, den gegenwärtigen Aufenthaltsort, die dermalige oder frühere Diensteseigenschaft, und die Dienstjahre; — ferner über den Stand, ob ledig, verheiratet oder Witwer, die Zahl der Kinder; über die vollständig zurückgelegten und zur Erlangung einer derlei Stelle unerläßlichen juristischen Studien und die bereits abgelegten Staatsprüfungen, dann über die sonstige Befähigung, Sprachkenntnisse, insbesondere ob der Bewerber der böhmischen, als der Landessprache, in Wort und Schrift mächtig ist; ob der Bewerber mit einem landesfürstlichen Beamten dieser Provinz verwandt oder verschwägert ist, dann ob und wo derselbe in Mähren ein liegendes Vermögen besitzt.

Endlich haben jene Bewerber, welche nicht im öffentlichen Dienste stehen, glaubwürdige Zeugnisse über ihre tadellose Moralität beizubringen. Jene Kompetenten, welche im öffentlichen Dienste stehen, haben ihre Gesuche bei ihren Amtsvorgesetzten, die übrigen aber bei ihren unmittelbar vorgesetzten Behörden zu überreichen.

Von der k. k. Landes-Kommission für Personalangelegenheiten.

Brünn am 13. August 1858.

Für den k. k. Statthalter:

Koß m. p.

Z. 441. a (2)

Nr. 2429.

## Lizitations-Kundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 12. Juli 1858, Z. 12538/892, die theilweise Hebung der Agramer-Reichsstraße zwischen D. B. V/2-5 in Kuscharje und die theilweise Abtragung der diese Straßenstrecke begrenzenden Hügel zur Minderung der Steigung, im adjustirten Kostenbetrage von 7657 fl. 28 kr. zur Ausführung pro 1859 genehmigt, worüber zu Folge des von der löblichen k. k. Landesbaudirektion unterm 2. d. M., Z. 2128, intimirten h. Landesregierungs-Erlasses vom 20. Juli l. J., Z. 13696, die mündliche Lizitation am 15. September 1858 bei dem löbl. k. k. Bezirksamte Sittich von 9 bis 12 Uhr Vormittags unter gleichzeitiger Zulassung von schriftlichen Offerten vorgenommen werden wird.

Die verschiedenen Arbeiten, welche bei diesem Rekonstruktionsbau vorkommen, bestehen:

- a) in 1257°-2'-2" Kubikmaß Abgrabung in festem Lehm, wovon 706°-5'-10" zur Aufdämmung, der Rest aber auf eine mittlere Entfernung von 260° zu verführen kommt;
- b) in 706°-5'-10" Kubikmaß Aufdämmungsmateriale auszugleichen, zu stampfen und die Straßenböschung herstellen;
- c) in 1°-2'-9" Kubikmaß Grundgrabung in festem Lehmboden;
- d) in 3°-1'-2" Kubikmaß Kanalmauerwerk-Abtragung;
- e) in 5°-3'-3" Kubikmaß Bruchsteinmauerwerk aus fünfseitig roh abgearbeiteten Steinen;
- f) in 1°-2'-9" Kubikmaß Gewölbmauerwerk aus Bruchstein;
- g) in 0°-2'-9" Kubikmaß Parapetenmauerwerk aus durchgreifenden, nach allen 6 Seiten winkeltrecht zugerichteten Bruchsteinen;

h) in 4°-2'-10" Flächenmaß Pflasterung mit 6" dicken Plattsteinen;

i) in 154°-0'-5" Kubikmaß Straßengrundlage, 8" hoch;

k) in 141°-0'-9" Kubikmaß Beschotterungsmateriale, vergl. 7" tief;

l) in 100 Kurrentklasten gebundenen Geländern aus Eichenholz in 4 Partien vertheilt.

Zur dießfälligen Lizitationsverhandlung werden Unternehmungslustige unter Bekanntgabe nachfolgender Bestimmungen eingeladen.

Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern lizitiren will, hat das 5% Badium von der oben angeführten Summe im Betrage von 382 fl. 53 kr. CM. bei der Lizitations-Kommission vor Beginn der Verhandlung zu erlegen.

Das Badium kann entweder im Baren oder in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, die Lose des k. k. Staats-Anlehens vom Jahre 1834, 1839 und 1854 aber nur im Nennwerthe annehmbar sind, erlegt werden.

Denjenigen Baubewerbern, welche nicht als Ersteher verbleiben, wird das erlegte 5% Badium gleich nach beendeter Lizitations-Verhandlung gegen einfache Bestätigung über den richtigen Erhalt rückgestellt. Der Ersteher aber ist gehalten, nach hohen Ortes erfolgter Ratifikation des Lizitationsaktes das 5% erlegte Badium auf die 10% Kaution des Erstehungspreises zu ergänzen, und zur Sicherstellung der Haftung für die übernommenen Arbeiten auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Kollaudirung an gerechnet, bei dem k. k. Steueramte Sittich zu deponiren.

Am Schlusse der mündlichen Verhandlung wird erst zur Eröffnung der schriftlichen Offerte geschritten, wobei bemerkt wird, daß schriftliche Offerte nur vor dem Beginne der mündlichen Ausbietung, keineswegs aber während oder nach der mündlichen Verhandlung angenommen werden.

Die schriftlichen mit einem 15 kr. Stempel auszufertigenden und nach unten folgendem Formulare zu verfassenden Offerte müssen den Anbot für das Objekt sowohl in Ziffern als mit Buchstaben ausgedrückt enthalten. Die schriftlichen Offerte sind der Lizitations-Kommission versiegelt zu überreichen, und es muß denselben das 5% Badium in Barem beiliegen, oder der Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse mittelst des Depositencheines nachgewiesen sein; Ferner müssen die Offerte nicht allein die Bestätigung über die genaue Kenntniß der allgemeinen Bedingnisse bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch über die speziellen Verhältnisse und Bedingungen der auszubauenden Bauten und der gegenwärtigen Kundmachung enthalten.

Adresse des Offertes:

Offert für die Uebernahme des Rekonstruktionsbaues an der Agramer-Reichsstraße im k. k. Baubezirk Weixelburg zwischen Distanzzeichen V/2-5 in Kuscharje.

An

das löbliche k. k. Bezirksamt  
zu Sittich.

D f f e r t.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu . . . . . erkläre hiemit, daß ich die Kundmachung des k. k. Baubezirkes zu Weixelburg vom 14 August 1858, Z. 353, über die Rekonstruktion der Agramer Reichsstraße zwischen Distanzzeichen V/2-6 in Kuscharje, dann die dießfalls bestehenden allgemeinen technisch-administrativen, so wie auch die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Plänen, Einheitspreisen und dem summarischen Kostenüberschlage eingesehen und wohl verstanden habe, und daß ich diesen

Bau genau nach diesen Bedingungen, und zwar (hier ist der Anbot um welchen derselbe übernommen werden will, genau in Buchstaben und Ziffern auszudrücken) in vollständig kläglose Ausführung zu bringen mich bereit und verbindlich erkläre.

Zu diesem Behufe habe ich das 5% Badium vom Fiskalpreise in . . . fl. . . kr. ange-schlossen, oder bei der k. k. Kasse . . . deponirt, und lege als Beweis das dießfällige Zertifikat des benannten Amtes zur Einsicht bei.

Name des Wohnortes am . . . . .

Name und Charakter des Dfferenten.

Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die betreffenden Versteigerungsbedingnisse, so wie auch alle übrigen auf die Uebernahme dieser Bauten Bezug habenden Behelfe, als: der summarische Kostenüberschlag, das Verzeichniß der Einheitspreise, die allgemeinen technisch-administrativen Bedingnisse mit den betreffenden Plänen, so wie die speziellen Baubedingnisse können bei dem k. k. Baubezirk Weixelburg in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, daher auch bezüglich aller Uebernahms- und Gegenverbindlichkeiten hier darauf hingewiesen, und nur Folgendes zur Erörterung beigelegt wird.

1. Der Bau wird in Bausch und Bogen mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien ausbezogen, und die Anbote können daher auf eine bestimmte Summe, um welche der Bau übernommen werden will, oder auf einen Nachlaß von der ganzen Bausumme, in Prozenten ausgedrückt werden.

2. Jeder Anbot ist für den Bestbieter gleich von der Dfferirung desselben bei der Versteigerungskommission in jedem Falle, ja selbst dann, wenn darüber neue Feilbietungen stattfinden sollten, bindend.

Für den Straßensond aber beginnt die Verbindlichkeit erst vom Tage der hohen Ortes erfolgten Ratifikation des Versteigerungsprotokolles.

3. Die einlangenden Offerte werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und erst nach Abschluß der mündlichen Lizitation eröffnet.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der mündliche den Vorzug; bei gleichen schriftlichen derjenige den Vorrang, welcher früher der Versteigerungskommission überreicht wurde.

4. Ueber die Auszahlung der Verdienstbeträge an den Unternehmer wird bemerkt, daß ihm diese in zehn Raten derart verabsolgt werden, daß der Unternehmer jede Rate, mit Vorbehalt der letzten, dann ausbezahlt erhält, wenn die Bauleitung die Bestätigung abgibt, daß der Unternehmer durch seine Leistungen einen der angesprochenen Ratenzahlung gleichen Betrag ins Verdienen gebracht hat, und daß die bis dorthin ausgeführten Arbeiten und bewirkten Lieferungen in allen Theilen dem Kontrakte gemäß bewerkstelliget wurden.

Dagegen kann die letzte Rate erst nach hohen Ortes erfolgter Genehmigung des Kollaudirungs-Protokolles über den vollendeten Bau flüssig gemacht werden.

5. Nach erfolgter Ratifikation des Versteigerungsaktes und abgeschlossener Bauvertrage, dann nach protokollarisch gepflogener Bauübergabe hat der Unternehmer die Arbeit sogleich einzuleiten, und derart mit Energie zu betreiben, daß sämtliche übernommene Arbeiten, außer einer hohen Ortes bewilligten Termins-Verlängerung, binnen fünf Monaten, vom Tage der protokollarischen Uebergabe des Baues, kollaudirungsfähig hergestellt sind.

Vom k. k. Baubezirksamte zu Weixelburg am 14. August 1858.

